

23.12.2011

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1279 vom 8. November 2011
der Abgeordneten Josef Rickfelder und Theo Kruse CDU
Drucksache 15/3336

Fehlende Rechtssicherheit im Bereich des Feuerschutzes – Wo bleiben die Konzepte der Landesregierung?

Der Minister für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 1279 mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die rechtlichen Vorgaben für die Gemeinden im Bereich der Feuerwehren sind im nordrhein-westfälischen Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) enthalten. Nach § 1 Absatz 1 FSHG unterhalten die Gemeinden „den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.“ Dabei nehmen die Gemeinden und Kreise die Aufgaben nach dem FSHG als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr, § 4 FSHG. Gemäß § 33 Absatz 2 FSHG können die Aufsichtsbehörden Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach dem FSHG obliegenden Aufgaben zu sichern. Zur Zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben darf das Ministerium für Inneres und Kommunales als oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach dem FSHG zu sichern. Entsprechende Weisungen liegen jedoch nicht vor, so dass es derzeit an (landes-) gesetzlichen oder daraus abgeleiteten aufsichtsbehördlichen Vorgaben zu Standards hinsichtlich vorzuhaltender Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte fehlt.

In der Praxis wird die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr i.S.d. § 1 Absatz 1 FSHG in der Regel anhand der Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGFB-Bund) über „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ vom 16.09.1998 beurteilt. Diese Empfehlungen sind rechtlich jedoch nicht verbindlich.

Datum des Originals: 21.12.2011/Ausgegeben: 29.12.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Auch die Rechtsprechung hat sich zur Frage der vorzuhaltenden Standards im Bereich Brandschutz / technische Hilfeleistung der Feuerwehren bislang nicht geäußert. Allerdings ist einer Eilentscheidung des OVG Münster zu entnehmen, dass eine Gemeinde ihre Pflichten zur Schaffung eines bedarfsgerechten und flächendeckenden Rettungsdienstes nicht erfüllt hat, wenn der Erreichungsgrad für die Eintreffzeit von fünf bis acht Minuten innerstädtisch und von bis zu zwölf Minuten in ländlichen Gebieten unter 90 % liegt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 05.07.2001 – 13 B 452/01). Das Gericht bezeichnet in der Entscheidung die Unterschreitung des 90 %-Erreichungsgrades um 2,197 % als „deutlich“ und damit entscheidungserheblich. Da die Aufgaben des Rettungsdienstes mit denen des Brandschutzes / der technischen Hilfeleistung vergleichbar sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Gerichte – sollte es zu einer Entscheidung für die Bereiche Brandschutz / technische Hilfeleistung kommen – einen ähnlichen Maßstab ansetzen werden.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass für die nordrhein-westfälischen Feuerwehren keine rechtsverbindlichen Qualitätsstandards oder Schutzziele definiert sind. Dies hat zur Folge, dass das Niveau des Brandschutzes in Bezug auf die Faktoren „Einsatzzeit“ und „Funktionsstärke“ – je nach Haushaltslage – von Kommune zu Kommune unterschiedlich ausgestaltet werden kann. Für die zahlreichen – z.T. ehrenamtlich tätigen – Feuerwehrmänner und Feuerwehrfrauen unseres Landes ergeben sich vor diesem Hintergrund erhebliche Rechtsunsicherheiten, z.B. im Hinblick auf eine kommunale Haftung für „verspätetes“ Eintreffen an einer Unglücksstelle.

Auf Seite 69 des Koalitionsvertrages zwischen der NRWSPD und Bündnis 90 / Die Grünen NRW wurde angekündigt, in Zukunft mehr Verantwortung für die Feuerwehren zu übernehmen. Zu der vorstehend genannten Problematik hat die Landesregierung bislang jedoch keine Lösungsansätze präsentiert.

- 1. Wie beurteilt die Landesregierung das Fehlen (landes-) gesetzlicher oder daraus abgeleiteter aufsichtsbehördlicher Vorgaben zu Standards hinsichtlich vorzuhaltender Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Gerätschaften im Bereich der Feuerwehr?**
- 2. Plant die Landesregierung, - z.B. in Anlehnung an die Empfehlungen der AGBF-Bund oder die Rettungsdienstpläne des Landes Baden-Württemberg (vgl. § 3 Rettungsdienstgesetz BW) - gesetzliche Standards hinsichtlich vorzuhaltender Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Gerätschaften für den Bereich der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen zu definieren?**

Das FSHG überträgt die Aufgabe des Brandschutzes den Kommunen als Aufgabe in kommunaler Selbstverwaltung. Auch bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung muss den Gemeinden bei der Durchführung dieser Aufgabe ein weisungsfreier Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum verbleiben. Die Entscheidung über Größe und Ausstattung der kommunalen Feuerwehren obliegt deshalb der Entscheidung der jeweiligen Gemeinde als Aufgabenträgerin für den Feuerschutz selbst.

Größe und Ausstattung der Feuerwehren werden gemäß § 22 Abs. 1 FSHG durch die von den Gemeinden aufzustellenden Brandschutzbedarfspläne bestimmt. Darin legen die Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer örtlichen Gegebenheiten fest, wie sie ihre gesetzlichen Aufgaben im Bereich des Feuerschutzes zu erfüllen beabsichtigen. Anhaltspunkt dafür, welche Kriterien bei der Aufstellung eines Brandschutzbedarfsplans heranzuziehen sind, hat u.a. die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren

(AGBF Bund) mit ihren Empfehlungen für Qualitätskriterien zur Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten vom 16. September 1998 gegeben.

Die Qualitätskriterien der AGBF Bund sind seitens des Landes nicht als allgemeine Grundlage für Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden vorgegeben, sie sind jedoch für die Brandschutzbedarfsplanung sachgerecht und ermöglichen als Orientierungsrahmen eine hinreichend genaue Planung. Sie sind zudem nach Kenntnis der Landesregierung unumstritten und als Regel der Technik allgemein anerkannt. Von den Gemeinden werden sie regelmäßig aufgrund eigener Entscheidung als Grundlage für ihre Brandschutzbedarfsplanung herangezogen.

Die Festlegung des individuellen, kommunalpolitisch gewollten Sicherheitsniveaus einer Gemeinde in der Brandschutzbedarfsplanung erfolgt durch die gewählten Mandatsträger im Rat und führt zu einer Selbstbindung der Verwaltung, die der Rechtsaufsicht der Aufsichtsbehörden unterliegt. Da sich die Wahrnehmung der Aufsicht an der gemeindlichen Entscheidung orientiert, ist eine landesweite Standardisierung nicht erforderlich.

Die in der Vorbemerkung genannte Entscheidung ist auf diesen Sachverhalt nicht übertragbar.

3. *Existieren auf Seiten der Landesregierung Pläne für eine Neufassung des FSHG NRW?*

4. *Welche Aspekte sollen aus Sicht der Landesregierung in eine Neufassung des FSHG einfließen?*

Nach derzeitigem Stand der Überlegungen sollen durch eine Novelle des FSHG insbesondere die Kreisebene gestärkt, die landesweite Hilfe ausgebaut, das fachbereichsübergreifende Krisenmanagement gesetzlich verankert und der Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes insgesamt stärker betont werden. Darüber hinaus sollen die Regelungen zum Feuerschutz, insbesondere zu den Werkfeuerwehren an die gesellschaftliche Entwicklung angepasst und die Verzahnung von Freiwilliger und Berufsfeuerwehr verbessert werden.

5. *Wann und in welcher Form beabsichtigt die Landesregierung, - wie auf Seite 69 der Koalitionsvereinbarung von NRWSPD und Bündnis90/Die Grünen NRW angekündigt - „mehr Verantwortung für unsere Feuerwehren“ zu übernehmen?*

Die Landesregierung misst den Aufgaben der Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner einen hohen Stellenwert bei. Im Interesse der Feuerwehren wurden für die hauptamtlichen Feuerwehrleute bereits im ersten Jahr der Legislaturperiode die Opt-Out-Regelung in der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr und die gesetzliche Regelung zur Gewährung der sog. „Opt-Out-Zulage“ verlängert. Zudem wurden die Möglichkeiten der Kommunen, ihre Beamtinnen und Beamten - einschließlich der hauptamtlichen Feuerwehrleute - zu fördern, verbessert. Auf der Grundlage des geänderten § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit dem verlängerten Zeitraum zur Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes bzw. der geplanten Regelungen im Stärkungspaktgesetz können nunmehr auch finanzschwache Kommunen zu einem genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzept bzw. Haushaltssanierungsplan kommen und damit ihren Beschäftigten eine bessere Perspektive bieten.

Zur Überbrückung hat das MIK mit Erlass vom 15. November 2011 an die Regierungspräsidentinnen und -präsidenten darauf hingewiesen, dass bei Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept die Regierungspräsidentinnen und -präsidenten in dem im Einzelfall angemessenen Umfang Personalentwicklungsmaßnahmen (z.B. Beförderungen, Zulagen) im Wege der Duldung tolerieren können, soweit es wahrscheinlich erscheint, dass die Kommune eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Sanierungsplanung vorlegen wird.

Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner setzen sich mit dem Führen eines Einsatzfahrzeuges einem hohen Risiko aus. Die Landesregierung will dazu beitragen, dass ehrenamtlich tätige, junge Menschen, die mit Blaulicht und hohen Geschwindigkeiten zu ihrem Einsatz unterwegs sind, dies auf der Grundlage einer professionellen Ausbildung tun. Deshalb wird die Landesregierung die Finanzierung der Führerscheinausbildung fördern. Einzelheiten bedürfen noch der Abstimmung mit den Fachverbänden.